

Dr. Stephan Pernkopf
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 10.04.2009

zu Ltg.-**203/A-5/35-2009**

— Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 9. April 2009

LR-PL-L-14/060-2009

im Hause

DURCHSCHRIFT

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Ing. Huber betreffend Missbrauch von Fördergeldern, Missbrauch der Amtsgewalt und Urkundenfälschung bei der Schadensbehebung von Katastrophenschäden nach Unwetterschäden an Güterwegen an Hand von Schadenserhebung LF3-KB-5912/001-2006, zu Zahl Ltg.- 203/A-5/35-2009, darf ich folgende Beantwortung übermitteln:

Zu 1., 2. und 3.:

Die zuständige Fachabteilung ist über den gesamten Schadensfall informiert. Es erfolgten keine Auszahlungen bzw. Sanierungen, die der Schadenserhebung vom 17. August 2006 widersprechen.

Zu 4.:

Das Schadenserhebungsprotokoll sowie die Verpflichtungserklärung zur Feststellung des Schadensausmaßes wurde, so wie im Original vorliegend und im Einvernehmen mit dem Obmann der Güterweggemeinschaft Johann Eibenberger sowie dem betroffenen Grundeigentümer Peter Ritzinger, seitens der Abteilung Güterwege der Abteilung Landwirtschaftsförderung zur Genehmigung der Förderung vorgelegt und die Förderung von dieser bewilligt. Es gab keine Änderung.

Zu 5.:

§ 19 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620-2, regelt die Aufsicht der NÖ Agrarbezirksbehörde über Bringungsgemeinschaften; diese Vorschrift gilt



gemäß § 24 Abs. 4 dieses Gesetzes auch für Güterweggemeinschaften. Die Aufsichtsmaßnahmen der Behörde beschränken sich auf die Fälle, in denen eine Güterweggemeinschaft die ihr nach den Satzungen obliegenden Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen, vernachlässigt.

Da es sich bei der Güterweggemeinschaft Sulzbachgraben um eine Körperschaft öffentlichen Rechts handelt, sind die Verwaltungsaufgaben von den satzungsgemäß vorgesehenen Organen zu erfüllen. Das Aufsichtsrecht der NÖ Agrarbezirksbehörde greift nur dann, wenn die Gemeinschaft bzw. ihre Organe die satzungsmäßigen Aufgaben nicht wahrnehmen. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Zu 6. und 7.:

Aufgrund einer Anfrage von Herrn Obmann Eibenberger an meinen Vorgänger Landesrat Dipl. Ing. Plank erfolgte eine Prüfung des Schadensfalles. Die Prüfung hat ergeben, dass die Beihilfenberechnung auf Grundlage des auch von Herrn Obmann Eibenberger unterfertigten Schadenerhebungsprotokolls erfolgt ist. Die Fachabteilung hat daher zu Recht anerkannt, dass mit der ausbezahlen Beihilfe auch die Sanierung der genannten Hofzufahrt, die Teil der Güterweggemeinschaft ist, durchgeführt werden kann.

Zu 8.:

Nein.

Zu 9.:

Nach den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden erfolgt bei Agrar- und Alpaufschließungen und sonstigen Privatstraßen einschließlich deren Brücken die Schadensaufnahme durch die Abteilung Güterwege und werden die Schäden an die Abteilung Landwirtschaftsförderung gemeldet. Die Schadenshöhe wird unter Beiziehung des Bürgermeisters oder eines von ihm namhaft gemachten Vertreters festgestellt. Das Ergebnis ist in einem Schadenerhebungsprotokoll festzuhalten, das von allen Beteiligten zu unterfertigen ist. Die endgültige Berechnung der Beihilfe erfolgt durch die Abteilung Landwirtschaftsförderung nach der Abrechnung des Schadensfalles (Vorlage von Rechnungen über die Schadensbehebung), die von der Abteilung Güterwege zu bestätigen ist.

Im gegenständlichen Fall erfolgte die Festlegung der Sanierungsmaßnahmen an den Schadensstellen durch die Güterweggemeinschaft. Da der Verwaltungs- und Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft bis zum Anwesen Ritzinger verläuft, wurden die getroffenen Maßnahmen zu Recht saniert, bezahlt und zur Förderung eingereicht.

Zu 10. bis 13.:

Weder im vorliegenden Fall noch bei anderen Fällen zur Behebung von Schäden an Agrar- und Alpaufschließungen und sonstigen Privatstraßen einschließlich deren Brücken hat es widmungswidrige Verrechnungen gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Dr. Stephan P E R N K O P F